

## Bescheid

**über die Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

7. Dezember 2005

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 25. Mai 2009      Geschäftszeichen:  
II 4-1.156.604-84/09

Zulassungsnummer:  
**Z-156.604-376**

Geltungsdauer bis:  
**31. Oktober 2010**

Antragsteller:  
**Armstrong DLW AG**  
Stuttgarter Straße 75, 74321 Bietigheim-Bissingen

Zulassungsgegenstand:

**Linoleum-Bodenbeläge "Marmorette", "Linorette", "Colorette", "Granette",  
"Uni Walton", "LinoArt Star", "LinoLife", "Marmorette LCH", "Jaspé", "Moiré",  
"Super Moiré" und "Marmocor"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041:2008-05 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.606-376 vom 7. Dezember 2005, geändert durch Bescheid vom 2. Februar 2009. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Linoleum-Bodenbeläge "Marmorette", "Linorette", "Colorette", "Granette", "Uni Walton", "LinoArt Star", "LinoLife", "Marmorette LCH", "Jaspé", "Moiré", "Super Moiré" und "Marmocor" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041<sup>1</sup>.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041<sup>1</sup> sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge sind homogene Linoleum-Bodenbeläge nach DIN EN 548 mit einem Trägermaterial aus Jutegewebe und dem werksseitig aufgetragenen Oberflächenschutz "LPX-Finish" auf Acrylatbasis bzw. der "PUR ECO System Oberflächenvergütung".

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 2,0 mm bis 3,2 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Gesamtflächengewicht 2400 g/m<sup>2</sup> bis 3800 g/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen.

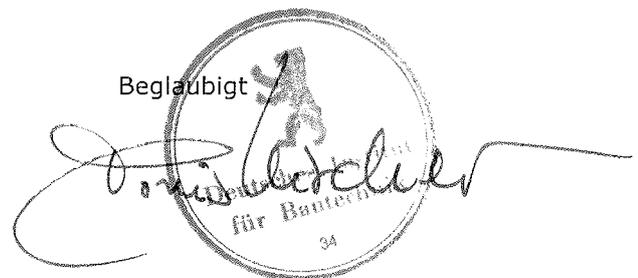
2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen<sup>2</sup> insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Eine Liste dieser Einzelprodukte ist beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der Überwachungsstelle hinterlegt.

Misch

Beglaubigt



<sup>1</sup> DIN EN 14041:2008-05: Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

<sup>2</sup> Die "Zulassungsgrundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 4. August 2004 veröffentlicht. Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.